



BFM-UBV Bürgerbewegung Für Morsbach, Wiesenstraße 9, 51597 Morsbach

An den Rat der Gemeinde Morsbach
Herrn Bürgermeister Bukowski
Rathaus
51597 Morsbach

Fragen und Anmerkungen zum TOP 8 II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Morsbach

Morsbach, 12.12.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

im Bauausschuss am 04.12.2023 wurde bereits über den Sachverhalt diskutiert und die möglichen Vorteile des Beschlusses erläutert. Dennoch ergeben sich Fragen welche vor dem Beschluss durch den Gemeinderat geklärt werden sollten.

Wir bitten die Verwaltung, die Antworten den Ratsmitgliedern vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen und unsere Fragen und Anmerkungen mit den Antworten als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

- Laut Aussage von Herrn Benjamin Schneider wird ab 01.01.2024 ein generelles Beitragserhebungsverbot erwartet. Auf welcher Rechtsgrundlage? Das notwendige Gesetz soll im Land erst am 23.02.2024 verabschiedet werden und der finale Gesetzentwurf steht noch gar nicht fest.
- Unterscheidet der Gesetzentwurf zwischen Innen- und Außenbereich sowie Wirtschaftswegen? Wenn ja, welche Regelungen sollen hierzu jeweils greifen?
- Das Gesetz soll dann gültig sein für Maßnahmen, die ab 01.01.2024 beschlossen werden. Was ist mit den Maßnahmen die vor dem 01.01.2024 vom Gemeinderat beschlossen wurden? Wie würde sich die angestrebte Satzungsänderung darauf auswirken?
- Wenn jetzt die Satzung für die Außenbereiche sowie die Wirtschaftswege geändert wird, sind dann die beschlossenen Maßnahmen beitragspflichtig da die neue Satzung bereits zum 20.12.2023 in Kraft tritt? Dies muss aus unserer Sicht verhindert werden. Die Anlieger müssen sich sicher sein, dass für sie keine Straßenbaubeiträge erhoben werden.

BFM-UBV
Bürgerbewegung
Für Morsbach
- Die Fraktion -

Vorsitzender
Jan Schumacher
Wiesenstraße 9
51597 Morsbach

Telefon
02294 9000892
0176 61254010

E-Mail
info@bfm-morsbach.de

Web
www.bfm-morsbach.de

Bank
Volksbank Oberberg eG
IBAN
DE58 3846 2135 1507 0170 25
BIC
GENODED1WIL

- Bitte zu den geplanten voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Tabelle a), Positionen 1-12 erläutern, wie nach der Satzungsänderung unter Angabe der Rechtsgrundlage verfahren wird. Wir geben zu Bedenken, dass die förderfähigen Maßnahmen spätestens 2026 umgesetzt sein müssen. Geht die Verwaltung davon aus, dass die Fördermaßnahme über das Jahr 2026 hinaus verlängert wird?

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer

Lfd. Nr	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Verschiedene Straßen		MK-1 Kleinreparaturen 1.BA (Abbau Rückstellung)	2023
2	G 105 Eugenienthal-Alzen	1061-20	Grundhafte Erneuerung 2. BA	2023
	<i>Siedenberger</i>	40-90		2023
	<i>Ortsverbindungsstraße</i>	1063-(10-30)		2023
3	Verschiedene Straßen		MK-1 Kleinreparaturen 2.BA (Abbau Rückstellung)	2024
4	G 106 Herbertshagener Straße	30-40	Grundhafte Erneuerung	2024
	<i>Flockenberg</i>	20		
	<i>Ortsverbindungsstraße</i>	1035-(10-20)		
	<i>Herbertshagen</i>	10-20 und 40-50		
	<i>Ortsverbindungsstraße</i>	1036-10		
5	Verschiedene Straßen		MK-1 Kleinreparaturen 3.BA (Abbau Rückstellung)	2025
6	Hahner Straße	140 -160	MK-3 Deckenbelagserneuerung	2025
7	Auf der Kohlhardt	5-20	MK-3 Deckenbelagserneuerung	2025
8	Verschiedene Straßen		MK-1 Kleinreparaturen 4.BA (Abbau Rückstellung)	2026
9	G 103 Birken - Ellingen	10-20	Grundhafte Erneuerung	2027 - 2028
10	G 103 Morsbach - Birken	10-30	Grundhafte Erneuerung	2027 - 2028
11	Lerchenstraße	30-170	MK-3 Deckenbelagserneuerung	2027
12	Bergstraße	60-75	MK-3 Deckenbelagserneuerung	2028

- Wir gehen davon aus, dass die **beitragspflichtigen** Maßnahmen (Tabelle b) entweder durch die Fördermaßnahme oder das zu erwartende Gesetz beitragsfrei werden. Wir bitten die Verwaltung, die Tabelle zu erweitern, sodass für jede der aufgelisteten Maßnahmen der Stichtag bzw. der Beschluss der Maßnahme sowie die entsprechende Regelung, welche zur Beitragsfreiheit der Maßnahme führen soll, ersichtlich sind.

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Flockenberg	10	Straßenausbau	2024
2	Siedenberger Straße (Alzen)	90-100	Straßenausbau	2025 - 2026
3	Ehrenstraße (Alzen)	10-40	Straßenausbau	2025 - 2026
4	G 103 Korseifener Straße (Ellingen)	10-60	Straßenausbau	2027 - 2028
5	G 103 Ellinger Straße (Wendershagen)	10-20	Straßenausbau	2027 - 2028

- Es ist sicherlich von allen Fraktionen gewollt, dass die Beitragspflicht generell abgeschafft wird. Wir sehen jedoch das Risiko, dass wir durch die verschiedenen Fristen für bereits geplante Maßnahmen gegebenenfalls die Beitragspflicht einführen. Hier sollte der Beschluss um die Beitragsfreiheit der bereits beschlossenen **beitragsfreien** Maßnahmen (Tabelle a, Positionen 1-12) erweitert werden.
- Im Bauausschuss wurde die Möglichkeit erläutert, den Beschluss (TOP 8, Rat 19.12.2023) in 2024 wieder rückgängig zu machen. Wird es dann eine politische Mehrheit geben oder hat man durch die Hintertüre die Beitragspflicht eingeführt?
- Im letzten Ältestenrat hat Kämmerer Klaus Neuhoff die geplanten Änderungen hinsichtlich der Regelungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts vorgestellt. Hier wurde darauf hingewiesen, dass die Kommunalaufsicht die Gemeinde zur Aufstellung eines solchen Konzepts anweisen kann, wenn man die Erfüllung der gemeindlichen Pflichten in Gefahr sieht (bspw. durch fortwährende Defizite). Darf die Kommunalaufsicht die Gemeinde dazu anweisen/zwingen, die zu beschließende Satzung beizubehalten und ein „rückgängig machen“ verbieten?
Die BFM-UBV regt an, für die erste oder zweite Ratssitzung in 2024 einen Tagesordnungspunkt diesbezüglich aufzunehmen und dies zu beschließen, mit der aufschiebenden Bedingung, sofern das Gesetz nicht entsprechend umgesetzt wird.

Beschlussvorschlag:

Wir beschließen, den am 19.12.2023 verabschiedeten „Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Morsbach“ rückgängig zu machen. Diese Entscheidung steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge im Landtag nicht wie gewünscht zur Beitragsfreiheit führt.

Weitere Begründungen -falls erforderlich- mündlich in den entsprechenden Sitzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Schumacher
- Fraktionsvorsitzender -